

**AMTLICHES
MITTEILUNGSBLATT**

Technische Hochschule Mittelhessen

**Nr. 96/2023
Lfd. Nr. 997
26.10.2023
14. Jahrgang**

Herausgeber

Der Präsident der
Technischen Hochschule Mittelhessen
Wiesenstraße 14 - 35390 Gießen

Redaktion

Referat für Hochschulplanung
Petra Kratz / Susanne Weber
petra.kratz@verw.thm.de

Inhalt

Wahlordnung der Technischen
Hochschule Mittelhessen (THM)
vom 27. Juni 2012 (AMB 38/2012)
hier: Änderung vom 18. Oktober 2023

Annex zur Wahlordnung der Technischen Hochschule Mittelhessen (THM) zur Wahl des Hilfskräfterates

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die nachfolgenden Vorschriften gelten für die Wahlen zum Hilfskräfterat gem. § 97 Abs. 7 Hessisches Personalvertretungsgesetz (HPVG)

(2) Soweit die nachfolgenden Vorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten, gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Wahlordnung.

§ 2 Wahl des Hilfskräfterates

(1) Es finden unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahlen statt. Die Wahl findet regelmäßig zusammen mit den Gremienwahlen der Studierenden statt.

(2) Der Hilfskräfterat der THM besteht gem. § 97 Abs. 7 S.1 HPVG aus drei Mitgliedern. Kandidieren weniger Personen, verringert sich die Anzahl der Mitglieder auf die Anzahl der kandidierenden Personen.

(3) Die Wahl erfolgt aufgrund von Einzelvorschlägen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

(4) Die Wahlberechtigten haben so viele Stimmen wie Sitze zu vergeben sind. Es darf jedoch nur eine Stimme pro Bewerber oder Bewerberin vergeben werden.

§ 3 Aktives und passives Wahlrecht

(1) Gemäß § 92 Abs. 7 Satz 4 HPVG sind alle Personen wahlberechtigt, die am Wahltag als studentische Hilfskraft im Sinne des § 82 Abs. 1 HessHG an der THM beschäftigt sind.

Bei einer mehrtägigen Wahl ist auf den ersten Wahltag abzustellen.

(2) Entsprechend § 92 Abs. 7 Satz 5 HPVG sind alle Personen wählbar, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlages als studentische Hilfskraft an der THM beschäftigt sind.

§ 4 Wahlleitung und Wahlorgane

Die Aufgaben der Wahlleitung und der weiteren Wahlorgane werden von den für die Gremienwahl gebildeten Wahlorgane gemäß den allgemeinen Bestimmungen dieser Wahlordnung wahrgenommen.

§ 5 Wahlverfahren

(1) Die Wahl soll entsprechend § 13a der Wahlordnung im gleichen Verfahren durchgeführt werden wie die Gremienwahl der Studierenden.

Für den Fall einer Neuwahl gem. § 6 Abs. 4 kann der Wahlvorstand bestimmen, dass die Neuwahl als Briefwahl durchgeführt wird.

(2) Wahlvorschläge können von jeder wahlberechtigten Person eingereicht werden. Ein Wahlvorschlag muss den Namen sowie Angaben zum Hilfskräfteverhältnis enthalten.

(3) Im Vorfeld der Wahl, spätestens jedoch zwei Wochen vor Ende der Einreichungsfrist der Wahlvorschläge, ist eine Vollversammlung der studentischen Hilfskräfte durchzuführen, zu der der Hilfskräfterat einlädt.

§ 6 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Gewählten beginnt zum Ersten des Folgemonats nach Feststellung des Wahlergebnisses und endet mit dem Zusammentreten des nachfolgenden Hilfskräfterates.

(2) Nach Beendigung der Tätigkeit als studentische Hilfskraft bleibt die Mitgliedschaft im Hilfskräfterat für die restliche Amtszeit bestehen, solange die betreffende Person weiterhin Mitglied der THM im Sinne des § 37 Abs. 1 HessHG ist.

(3) Ein Mitglied des Hilfskräfterats ohne Beschäftigungsverhältnis als studentische Hilfskraft ist nicht berechtigt, an den Sitzungen des Personalrates teilzunehmen.

(4) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Hilfskräfterates (z. B. durch Rücktritt oder Exmatrikulation) rückt der oder die nächst platzierte Nachrücker oder Nachrücke-rin der jeweiligen Liste auf. Scheidet das letzte Mitglied des Hilfskräfterates aus, finden Nachwahlen für den Rest der Wahlperiode statt, sofern diese noch nicht zu mehr als der Hälfte verstrichen ist.

§ 7 Übergangsvorschriften und Inkrafttreten

(1) Abweichend von § 5 Abs. 3 lädt zur ersten Vollversammlung der Präsident oder die Präsidentin des Studierendenparlaments ein.

(2) Dieser Annex tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der THM in Kraft.